



Ordentliche Hauptversammlung 2012 der AIXTRON SE, Herzogenrath

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Es ist national und international verbreitet, für die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie für Arbeitnehmer durch die Einräumung von Bezugsrechten zum Erwerb von Aktien an der Gesellschaft (Aktienoptionen) einen besonderen Leistungsanreiz zu schaffen und sie damit stärker an das Unternehmen zu binden. Diesem Zweck soll das AIXTRON-Aktienoptionsprogramm 2012 und die damit verbundene Schaffung des Bedingten Kapitals II 2012 dienen. Dabei wird auch unter Berücksichtigung der bestehenden Aktienoptionsprogramme das nach dem Aktiengesetz zulässige Volumen von 10 Prozent des Grundkapitals für ein bedingtes Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen nicht überschritten. Die bezugsberechtigten Personen sollen am Erfolg ihres Einsatzes, der der Gesellschaft und damit den Aktionären zugute kommt, durch Ausübung der Aktienoptionen teilhaben können. Diese bei der Gesellschaft bereits seit einigen Jahren übliche Praxis soll auch in Zukunft fortgesetzt werden. Hierdurch soll die Attraktivität der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften als Arbeitgeber für ausgewählte derzeitige oder künftig einzustellende Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung, sonstige Führungskräfte und Arbeitnehmer gesichert werden.

Als Instrument zur Erfolgsbeteiligung sollen daher Aktienoptionen dienen, die ausgewählten Bezugsberechtigten unentgeltlich anzubieten sind und zum Bezug von Aktien an der Gesellschaft berechtigen. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen ist bis zum 15. Mai 2017 befristet. Der Beschlussvorschlag sieht daneben die Möglichkeit vor, nach Wahl der Gesellschaft den Bezugsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aktienoptionen eigene Aktien oder einen Barausgleich zu gewähren. Dies erhöht die Flexibilität für die Gesellschaft die für sie bei Ausübung der Aktienoption angemessene Erfüllungsart unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätslage und der Verwässerung für die bestehenden Aktionäre, die bei Gewährung eigener Aktien und dem Barausgleich nicht erfolgt, zu wählen.

Auf Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung von Konzerngesellschaften entfallen je maximal 20 Prozent und auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen 60 Prozent des Gesamtvolumens der Aktienoptionen. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten sowie der Umfang der diesen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand

der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung, die Gewährung sowie die genaue Ausgestaltung der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat. Im besonderen Maße sollen Führungskräfte, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns verantwortlich sind, Leistungsanreize im Zuge des Aktienoptionsprogramms erhalten. Da allerdings auch ausgewählte andere Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich sind, werden diesen in gebotenen Fällen ebenfalls Aktienoptionen gewährt. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte und Arbeitnehmer in Ländern, in denen Aktienoptionen als fester Vergütungsbestandteil angesehen werden (z.B. den USA).

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht das Aktienoptionsprogramm im Einklang mit § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG eine Wartefrist bis zur erstmaligen Ausübung der Aktienoptionen von mindestens vier Jahren vor. Daneben ist sowohl die Gewährung als auch die Ausübung von Aktienoptionen nur in einem bestimmten Ausgabe- bzw. Ausübungszeitraum zulässig, um die Ausnutzung von etwaig vorhandenen Insiderkenntnissen auszuschließen.

Bedingung für die Ausübung von Bezugsrechten ist, dass das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens einem Handelstag nach Ablauf der Wartefrist den Ausübungspreis erreicht oder übertrifft (absolutes Erfolgsziel). Der Ausübungspreis für eine Aktie der Gesellschaft entspricht 130 Prozent des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zwanzig Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe der jeweiligen Aktienoption. Die Wahl dieses Erfolgsziels stellt einen aus Sicht des Vorstands guten Kompromiss dar zwischen dem Interesse der Aktionäre an einem ehrgeizigen Erfolgsziel zum Ausgleich der mit der Kapitalerhöhung verbundenen anteilmäßigen Verwässerung ihres Aktienbesitzes und dem Interesse der Gesellschaft an einer möglichst hohen Motivation und wirksamen Bindung der Mitarbeiter an die Gesellschaft und die Konzerngesellschaften, die dann in spürbarem Maße erzielt werden kann, wenn für die Bezugsberechtigten auch tatsächlich eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit am Erfolg der Gesellschaft möglich ist. Die Vergütungsorgane werden bereits bei der Auswahl der Bezugsberechtigten und der Ausgestaltung der Optionsbedingungen sowie der Anzahl der diesen zu gewährenden Aktienoptionen deren bisherige Leistungen und individuelle Zielvorgaben berücksichtigen, um die mit dem Aktienoptionsprogramm 2012 verfolgten Ziele zu erreichen.

Soweit den Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen gewährt werden, werden die Bezugsrechte auch mit einem relativen Erfolgsziel ausgestattet. Weitere Bedingung für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstands gewährten Aktienoptionen ist, dass der Aktienkurs der AIXTRON SE sich besser entwickelt als der TecDAX (relatives Erfolgsziel). Hierzu werden zunächst als jeweilige Referenzwerte (100 Prozent)

die arithmetischen Durchschnitte (i) der Schlussauktionspreise der Aktien der AIXTRON SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse und (ii) der Tagesendstände des TecDAX während des Dreimonatszeitraums nach Ausgabe der Bezugsrechte gebildet. Während eines Zeitraums, der ein Jahr nach Ausgabe der Bezugsrechte beginnt und bis zum Ende ihrer Laufzeit dauert, muss der Schlussauktionspreis der Aktien der AIXTRON SE im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse den TecDAX (Tagesendstand), gemessen an den jeweiligen Referenzwerten, sodann mindestens einmal an mindestens fünf aufeinander folgenden Handelstagen übertreffen. Die vorstehende Vergleichsrechnung ist für jede Ausgabe von Bezugsrechten mit entsprechend angepassten Referenzwerten durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Aktienoptionen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind.

Sind die jeweils anwendbaren Erfolgsziele erreicht, kann jedes Bezugsrecht nach Maßgabe der übrigen Optionsbedingungen zum Ausübungspreis ausgeübt werden.

Durch die Begrenzungsmöglichkeit (Cap) wird sichergestellt, dass der mit den Aktienoptionen verbundene Vermögensvorteil bei außerordentlichen Entwicklungen nach oben begrenzt ist und nicht zur Unangemessenheit der aus dem Aktienoptionsprogramm 2012 resultierenden Vergütungsbestandteilen führt.

In Verbindung mit der Möglichkeit, nach Wahl der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Ausgabe von neuen Aktien aus dem bedingten Kapital auch eigene Aktien zu verwenden oder einen Barausgleich zu gewähren, stellt das gewählte AIXTRON-Aktienoptionsprogramm 2012 nach Überzeugung des Vorstands ein flexibles und zugleich attraktives Beteiligungsprogramm zur Bindung und Motivation ausgewählter bestehender und künftiger Leistungsträger der Gesellschaft und der Konzerngesellschaften dar.

Herzogenrath, im März 2012

AIXTRON SE

– Der Vorstand –



Paul Hyland



Wolfgang Breme



Dr. Bernd Schulte